

Fürsorgepflicht des Schulleiters in Hessen

Beitrag von „Meike.“ vom 3. April 2012 11:25

Die Fürsorgepflicht ergibt sich aus der Arbeitsstättenverordnung, dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitssicherheitsgesetz. Im BGB §§ 241 Abs. 2, 617-619 als Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis, auch § 62 HGB. Der Vorgesetzte soll Arbeitsbedingungen schaffen, die jeden Beschäftigten vor Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit schützen und muss sich Rahmen des Arbeitsverhältnisses auch um den Schutz anderer Rechtsgüter - Ehre, Eigentum, Gleichbehandlung oder Probleme aus Sprachschwierigkeiten ausländischer Arbeitnehmer - kümmern.

Besondere Fürsorgepflicht besteht für erkrankte Angestellte in § 617 BGB. Das ist für den Bereich Schule speziell durch die **Handreichungen zur beruflichen Wiedereingliederung geregelt (BEM)**. Die Handreichungen zur beruflichen Wiedereingliederungen nach dem betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) im Sinne des § 84 Sozialgesetzbuch IX für Lehrkräfte bekommt man beim örtlichen Gesamtpersonalrat oder beim örtlichen Schwerbehindertenvertreter ... darin sind die Fürsorgepflicht des Schulleiters und die dazugehörigen Maßnahmen en detail beschrieben. Je nach Form handelt es sich um DVs oder Handreichungen, es gilt aber

Zitat

Die von der Dienststelle mit dem GPRLL und der Gesamtschwerbehindertenvertretung getroffene Dienstvereinbarung ist für alle Schulen verbindlich. Auch die Schulen in freier Trägerschaft sind durch § 84 Abs. 2 SGB IX (9. Sozialgesetzbuch) verpflichtet, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen. Diese Vorschrift gilt für alle Arbeitgeber (auch außerhalb des öffentlichen Dienstes) gleichermaßen.

(Machen wir dir gerade deine Hausaufgaben? 😊). Jede Schulleitung in den meisten hessischen Kreisen hat übrigens eine Ausgabe der DV oder Handreichungen BEM und die Verfügungen des SSA zu den BEM Gesprächen bekommen. Das liegt also höchst wahrscheinlich bei euch vor...